

ProReal Secur 4 GmbH

Hamburg

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung vom 18. März 2026

durch die

ProReal Secur 4 GmbH („**Anleiheschuldnerin**“ oder „**Emittentin**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 177690 mit Sitz in Hamburg und Geschäftsanschrift Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg

betreffend die Inhaberschuldverschreibungen

„ProReal Secur 4 – 6,50%“

mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 3.055.000,00,

WKN A30V3K / ISIN DE000A30V3K1

eingeteilt in 3.055 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 („**Schuldverschreibungen**“).

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben im Rahmen der Gläubigerversammlung vom 18. März 2026 - jeweils mit Zustimmung der Emittentin - folgenden Beschluss gefasst:

1. Verlängerung der Laufzeit

- (a) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen wird bis zum 31. Dezember 2029 verlängert.
- (b) Ziff. 4.1. der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„4.1. **Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit:** Die Laufzeit der Schuldverschreibungen „ProReal Secur 4 – 6,50%“ beginnt am 01. November 2022 und endet vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 9. und 10. am 31. Dezember 2029. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag am dritten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (im Folgenden „**Rückzahlungstag**“ genannt) zurückzuzahlen; mithin am 04. Januar 2030.“

2. **Recht zur weiteren Verlängerung der Laufzeit**

- (a) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die Laufzeit zweimal um jeweils ein Jahr bis zum 31. Dezember 2030 bzw. bis zum 31. Dezember 2031 zu verlängern.
- (b) Nach Ziff. 4.4. der Anleihebedingungen wird folgender neuer Absatz mit der Ziff. 4.5. eingefügt:

„4.5. **Verlängerung der Laufzeit:** Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt die Laufzeit zweimal um jeweils zwölf Monate bis zum 31. Dezember 2030 bei einmaliger Verlängerung bzw. bis zum 31. Dezember 2031 bei zweimaliger Verlängerung zu verlängern, ohne dass es einer Zustimmung der Anleihegläubiger bedarf. Eine solche Verlängerung der Laufzeit ist nach Ziff. 11 bekanntzumachen. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich in einem solchen Fall, den Anleihegläubigern die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag am dritten Bankarbeitstag nach dem Ende der verlängerten Laufzeit zurückzuzahlen.“

3. **Anpassung der Fälligkeit der Zinsen**

Ziff. 3.3. der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„3.3. **Fälligkeit der Zinszahlungen und Zinsläufe:** Die Zinsen gemäß Ziff. 3.1 werden jährlich nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin ist jeweils der dritte Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufs. Der Zeitraum ab dem ersten Tag nach dem Zinstermin bis zum nächsten Zinstermin (einschließlich) wird „Zinslauf“ genannt. Der erste Zinslauf läuft vom 01. November 2022 bis zum 31. Dezember 2022 („**Erster Zinslauf**“). Der zweite Zinslauf läuft vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 („**Zweiter Zinslauf**“). Der dritte Zinslauf läuft vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 („**Dritter Zinslauf**“). Der vierte Zinslauf läuft vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 („**Vierter Zinslauf**“). Der fünfte Zinslauf läuft vom 01. Januar 2026 und bis zum 31. Dezember 2026 („**Fünfter Zinslauf**“). Der sechste Zinslauf läuft vom 01. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 („**Sechster Zinslauf**“). Der siebte Zinslauf läuft vom 01. Januar 2028 bis 31. Dezember 2028 („**Siebter Zinslauf**“). Der achte Zinslauf läuft vom 01. Januar 2029 bis 31. Dezember 2029 („**Achter Zinslauf**“ bzw. „**Letzter Zinslauf**“, sofern keine einseitige Verlängerung gem. Ziff. 4.5 erfolgt). Sollte die einseitige Verlängerung durch die Emittentin gem. Ziff. 4.5 erfolgen, läuft dann ein neunter Zinslauf vom 01. Januar 2030 bis 31. Dezember 2030 („**Neunter Zinslauf**“ bzw. „**Letzter Zinslauf**“) bzw. ein zehnter Zinslauf vom 01. Januar 2031 bis 31. Dezember 2031 („**Zehnter Zinslauf**“ bzw. aufgrund der zweimaligen Verlängerung gem. Ziff. 4.5 dann „**Letzter Zinslauf**“). Die Zinsen gemäß Ziff. 3.1 für den Ersten, Zweiten, Dritten und Vierten Zinslauf werden jährlich nachträglich am jeweiligen Zinstermin fällig. Die Zinsen gemäß Ziff. 3.1 für den Fünften Zinslauf bis einschließlich Letzten Zinslauf werden am jeweiligen Zinstermin berechnet. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen an jedem Zinstermin die fälligen Zinsen entweder zu zahlen oder auf den 04. Januar 2030 bzw. bei einmaliger Verlängerung gem. Ziff. 4.5 auf den 06. Januar 2031 bzw. bei zweimaliger Verlängerung gem. Ziff. 4.5 auf den 06. Januar 2032 zu verschieben. Die Emittentin hat den Anleihegläubigern spätestens 5 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Zinstermin nach Ziff. 11 mitzuteilen, ob die Zinsen gezahlt oder aufgeschoben werden. Sofern die Zinszahlungen aufgeschoben werden, werden diese jeweils am 04. Januar 2030 bzw. bei einmaliger Verlängerung gem. Ziff. 4.5 am 06. Januar 2031

bzw. bei zweimaliger Verlängerung gem. Ziff. 4.5 am 06. Januar 2032 fällig. Im Falle eines Aufschubs der Zinszahlung werden die aufgeschobenen Zinsbeträge ab dem ursprünglichen Zinszahlungstermin bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen mit dem für die Schuldverschreibungen geltenden Zinssatz verzinst. Die so aufgelaufenen Zinsen sind zusammen mit den aufgeschobenen Zinsbeträgen bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen zu zahlen.”

Hamburg, den 18. März 2026

ProReal Secur 4 GmbH

Die Geschäftsführung

Joachim Winter